

BMSGPK-Gesundheit - IX/A/3
(Rechtsangelegenheiten ÄrztInnen, Psychologie,
Psychotherapie und Musiktherapie)

An alle
anerkannten Ausbildungseinrichtungen
gemäß § 9 Psychologengesetz 2013

Dr. Paula Lanske
Sachbearbeiter

paula.lanske@sozialministerium.at
+43 1 711 00-644689

Postanschrift: Stubenring 1, 1010 Wien
Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten bitte unter Anführung der
Geschäftszahl

Geschäftszahl: 2020-0.273.244

Rundschreiben 4/2020 an die anerkannten Ausbildungseinrichtungen gemäß § 9 Psychologengesetz 2013; Zulässigkeit der Durchführung von Präsenzausbildungen, Maßnahmen ab 01.05.2020 für die Dauer der Pandemie (COVID-19)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz bezieht sich zunächst auf die Rundschreiben vom 15. und 25.03.2020 über die Durchführung von Ausbildungen im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19), GZ 2020-0.172.961 und GZ 2020-0.196.750.

Um die Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19) durch Reduktion der physischen Kontakte weiterhin zu verhindern, wird ab 01.05.2020 im Bereich der Ausbildungseinrichtungen gemäß § 9 Psychologengesetz 2013 auf folgende aktualisierte Vorgangsweise hingewiesen:

1. Allgemeines

Zunächst ist festzuhalten, dass für die Durchführung von Ausbildungen während der bestehenden Pandemie die jeweils geltenden Regelungen des Epidemierechts, insbesondere nunmehr die am 01. 05.2020 in Kraft getretene COVID-19-Lockerungsverordnung-COVID-19-LV, BGBl. II Nr. 197/2020, einzuhalten sind.

Darüber hinaus sind insbesondere folgende Allgemeininteressen, Individualrechte, Verpflichtungen und Möglichkeiten im Rahmen der gesundheitsberuflichen Ausbildungen zu berücksichtigen und abzuwägen:

- Weitere Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus (COVID-19),
- (individuelles) Recht und (individuelle) Pflicht auf bzw. zum Selbst- und Fremdschutz,
- Einhaltung des Selbstbestimmungsrechts,
- strukturelle, personelle und technische Möglichkeiten der Ausbildungseinrichtungen,
- Vermeidung der Verzögerung von Ausbildungsabschlüssen im laufenden,
- Ausbildungsbetrieb, insbesondere durch den Einsatz geeigneter digitaler Hilfsmittel.

In diesem Zusammenhang wird auch auf die „Handlungsempfehlung für niedergelassene nichtärztliche Gesundheitsberufe Coronavirus SARS-CoV-2 (COVID-19)“ vom 29.04.2020 verwiesen (siehe auch Beilage), die auf der Homepage des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz unter dem Link <https://www.sozialministerium.at/Informationen-zum-Coronavirus/Coronavirus---Fachinformationen.html> nachzulesen ist .

Gesetze und Verordnungen finden sich im Rechtsinformationssystem des Bundes unter dem Link <https://www.ris.bka.gv.at/Bundesrecht>, speziell die COVID-19-LV unter dem Link https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2020_II_197/BGBLA_2020_II_197.html

Von besonderer Bedeutung sind dabei § 5 Abs. 2 und 3 sowie § 7 Abs. 3 Z 4 COVID-19-LV, die wie folgt lauten:

„Ausbildungseinrichtungen

§ 5. ...

(2) Auszubildende bzw. Studierende haben gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, einen Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten und eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen.

(3) Kann auf Grund der Eigenart der Ausbildung

- 1. der Mindestabstand von einem Meter zwischen Personen und/oder*
 - 2. von Personen das Tragen von einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung nicht eingehalten werden,*
- ist durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko zu minimieren.*

Beherbergungsbetriebe

§ 7. (1) Das Betreten von Beherbergungsbetrieben zum Zweck der Erholung und Freizeitgestaltung ist untersagt.

(2) Beherbergungsbetriebe sind Unterkunftsstätten, die unter der Leitung oder Aufsicht des Unterkunftsgebers oder eines von diesem Beauftragten stehen und zur entgeltlichen oder unentgeltlichen Unterbringung von Gästen zu vorübergehendem Aufenthalt bestimmt sind. Beaufsichtigte Camping- oder Wohnwagenplätze, sofern es sich dabei nicht um Dauerstellplätze handelt, sowie Schutzhütten gelten als Beherbergungsbetriebe.

(3) Abs. 1 gilt nicht für Beherbergungen ...

4. zu Ausbildungszwecken gesetzlich anerkannter Einrichtungen, ..."

Da die Verordnung ausdrücklich nur Ausbildungen anspricht, sind Fort- und/oder Weiterbildungsveranstaltungen nicht von der Zulässigkeit der Präsenzveranstaltungen erfasst.

Da die Verordnung ausdrücklich nur Ausbildungen anspricht, sind Fort- und/oder Weiterbildungsveranstaltungen nicht von der Zulässigkeit der Präsenzveranstaltungen erfasst.

Ausdrücklich wird klargestellt, dass universitär angebundene propädeutische Ausbildungseinrichtungen auch den jeweiligen hochschulrechtlichen Regelungen und Erlässen unterliegen.

2.Theoretische Ausbildung

Seit 01.05.2020 ist das Betreten von Ausbildungseinrichtungen durch Personen zum Zweck der Ausbildung in Gesundheitsberufen unter Einhaltung der festgelegten Voraussetzungen wieder zulässig (vgl. oben § 5 Abs. 2 und 3 COVID-19-LV).

Es darf auch darauf hingewiesen werden, dass gemäß § 7 Abs. 3 Z 4 COVID-19-LV, das Betreten von Beherbergungsbetrieben zu Ausbildungszwecken gesetzlich anerkannter Einrichtungen (Nutzung von Seminarräumen) zulässig ist.

Dadurch sind grundsätzlich Präsenzunterricht einschließlich von Prüfungen und Leistungsfeststellungen wieder möglich. Die Vermittlung der theoretischen Ausbildungsinhalte in Form von Fernlehre, E-Learning, Blended-Learning und/oder anderen digitalen Hilfsmitteln ist in Bereichen, in denen zwischenzeitlich zufriedenstellende Ergebnisse erzielt werden konnten, jedenfalls der Vorzug zu geben, wobei auch eine Kombination zulässig ist.

3. Praktische Ausbildung

a) Praktika

Bei der praktischen Ausbildung, die insbesondere im Patienten/-innenkontakt stattfindet, ist weiterhin das Ansteckungsrisiko in die Entscheidung, ob diese durchgeführt werden kann, einzubeziehen. Das individuelle Recht und die individuelle Pflicht auf bzw. zum Selbst- und Fremdschutz ist zu beachten.

Die Durchführung der Praktika im Rahmen der Ausbildungen ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

- Zustimmung des/der Auszubildenden und der Verantwortlichen der Praktikumsstelle,
- Gewährleistung der für gesundheitsberufliche Tätigkeiten festgelegten erhöhten Schutz- und Hygienemaßnahmen im Zusammenhang mit dem Coronavirus.

b) Gruppenselbsterfahrung, Gruppensupervision

Die Anzahl der teilnehmenden Personen ist bei Veranstaltungen mit digitalen Hilfsmitteln und bei Präsenzveranstaltungen trotz der Einhaltung der festgelegten Voraussetzungen (siehe § 5 Abs. 2 und 3 COVID-19-LV) so zu wählen, dass fachlich qualitätsgesicherte Ausbildung unter der Maßgabe erfolgt, dass jede teilnehmende Person die Möglichkeit hat, sich aktiv einzubringen.

Zur Orientierung wird der Richtwert von 10 Personen empfohlen.

4. Kommissionelle Abschlussprüfungen

Für die Durchführung von kommissionellen Abschlussprüfungen im Rahmen der Ausbildungen wird folgende Vorgangsweise empfohlen:

- Beschränkung der Prüfungskommission auf die für die Beschlussfassung unbedingt erforderliche Mindestzahl der Kommissionsmitglieder,
- Gewährleistung der erforderlichen Schutzmaßnahmen nach dem Epidemierecht, insbesondere den in COVID-19-LV festgelegten Voraussetzungen,
- Durchführung der kommissionellen Abschlussprüfung mit digitalen Hilfsmitteln (z.B. Videokonferenzen).

Es darf um entsprechend Kenntnisnahme und Berücksichtigung gebeten werden.

Wien, 5. Mai 2020

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bundesminister:

Hon.Prof. Dr. Michael Kierein